

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic als weitere Mitglieder über Antrag der Verizon Austria GmbH, Handelskai 340, 1023 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Norbert Wiesinger, Rudolfsplatz 3, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 gegenüber der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien in der Sitzung vom 18.10.2010 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“) wird für die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze der Verizon Austria GmbH (im Folgenden „Verizon“) sowie der A1 Telekom Austria AG (im Folgenden „A1 Telekom“) in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 19.5.2003 Folgendes angeordnet:

A. Mit Wirksamkeit vom 1.1.2010 bis 28.7.2010 gelten folgende Bedingungen für Anhang 6:

Der vorliegende Anhang regelt die Verkehrsarten gemäß § 1 Z 4 und 5 Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (Vorleistungsmärkte Originierung und Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten).

1. Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50
V 39	Terminierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB Terminierung vom Netz der A1 Telekom Austria AG in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,58	0,73
V 41	Originierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50
V 41 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB _{80400x} Zugang aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

B. Mit Wirksamkeit ab 29.7.2010 gelten folgende Bedingungen für Anhang 6:

Der vorliegende Anhang regelt die Verkehrsarten gemäß § 1 Z 4 und 5 Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (Vorleistungsmärkte Originierung und Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten).

1. Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	1,28	0,71
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
V 39	Terminierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB Terminierung vom Netz der A1 Telekom Austria AG in das Netz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,28	0,71
V 41	Originierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
V 41 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB _{80400x} Zugang aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

5. Geltungszeitraum

Die Geltungsdauer der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die einzelnen Verkehrsarten gemäß Anhang 6 endet, ohne dass es einer Kündigung einer der beiden Parteien bedarf, mit Wirksamkeitsbeginn der ersten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 (bzw einer Nachfolgeregelung) betreffend spezifische Verpflichtungen iSd §§ 38 ff TKG 2003 (bzw einer Nachfolgeregelung), die sich auf einen der relevanten Vorleistungsmärkte nach der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008 idgF bzw einer Nachfolgeregelung) nach Maßgabe der folgenden Tabelle bezieht.

V 23, V 41, V 4180400x	Originierungsmarkt gemäß § 1 Z 4 TKMV 2008
V 33	Terminierungsmarkt der A1 Telekom Austria AG gemäß § 1 Z 5 TKMV 2008
V 39	Terminierungsmarkt der Verizon Austria GmbH gemäß § 1 Z 5 TKMV 2008

C. Mit Wirksamkeit ab 1.1.2010 gelten folgende Bedingungen für Anhang 7:

Der vorliegende Anhang regelt die Verkehrsarten, die nicht unter § 1 Z 4 und 5 TKMV 2008 (sonstige Verkehrsarten und Entgelte) fallen.

1. Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 3	Terminierung regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG	1,58	0,73
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG regional (1 HVSt)		
V 4	Terminierung national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG	2,16	0,77
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG national (2 HVSt)		
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB	0,28	0,14
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Drittnetz regional (1 HVSt)		
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB	0,60	0,31
	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Drittnetz national (2 HVSt)		
V 11	Originierung regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz (1 HVSt)	1,58	0,73
V 12	Originierung national (double tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz (2 HVSt)	2,16	0,77

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 13	<p>Transit originierend regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB_{VNB}</p> <p>Transit von Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional (1 HVSt)</p>	0,28	0,14
V 14	<p>Transit originierend national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB_{VNB}</p> <p>Transit von Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national (2 HVSt)</p>	0,60	0,31
V 19	<p>Zugang Dienst ANB → A1 Telekom Austria AG_{Dienst}</p> <p>Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der A1 Telekom Austria AG</p>	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	
V 19 71891	<p>Terminierung zum online Dienst regional ANB → A1 Telekom Austria AG_{Dienst}</p> <p>Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Bereich 71891 im Netz der A1 Telekom Austria AG</p>	0,87	0,29
V 21	<p>Transit Dienst regional (single Tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB_{Dienst}</p> <p>Transit regional vom Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Dienstnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners</p>	0,28	0,14
V 22	<p>Transit Dienst national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB_{Dienst}</p> <p>Transit national vom Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Dienstnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners</p>	0,60	0,31

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{Dienst} Zugang national aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 4, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	
V 45 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG _{80400x} Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	1,58	0,73

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „*Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „*Off-Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Verizon Austria GmbH (im Folgenden „Verizon“) hat mit Schriftsatz vom 11.3.2010 (ON 1) einen Antrag auf Erlass einer Anordnung gemäß § 50 TKG 2003 an die Telekom-Control-Kommission gegenüber der A1 Telekom Austria AG (damals Telekom Austria TA AG; im Folgenden „A1 Telekom“) übermittelt. Die Antragstellerin begehrt die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen gegenüber der A1 Telekom ab 1.1.2010.

In dem von der RTR-GmbH geführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 TKG 2003 konnte keine einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien herbeigeführt werden. Die Verfahrensunterlagen zu RVST 2/10 wurden zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen.

Die Telekom-Control-Kommission beauftragte Amtssachverständige, ein wirtschaftliches Gutachten betreffend jene Zusammenschaltungsleistungen, hinsichtlich derer A1 Telekom nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde, zu erstellen. Ein Auszug aus dem Gutachten des Verfahrens Z 9/07 (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 6.8.2009) wurde zum Akt genommen. Darüber hinaus wurde eine gutachterliche Stellungnahme bezüglich jener Zusammenschaltungsleistungen, hinsichtlich derer A1 Telekom als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde, im Zusammenhang mit dem Auszug aus dem Gutachten aus Z 9/07 (im Folgenden: Gutachten aus Z 9/07) erstellt.

Zu den Gutachten wie auch zur gutachterlichen Stellungnahme wurden Stellungnahmen übermittelt. Darüber hinaus hat Verizon ein Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Gerpott, Universität Duisburg-Essen, eingebracht.

Verizon hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt; diesen Antrag jedoch wieder zurückgezogen.

Mit 8.7.2010 wurde Telekom Austria TA AG in A1 Telekom Austria AG umfirmiert.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Verizon verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes (amtsbekannt).

A1 Telekom ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

2. Zusammenschaltungsleistungen

Terminierung ist die Zustellung von Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt. Wird die Terminierungsleistung an andere Netzbetreiber erbracht,

kann der Terminierungsnetzbetreiber auf Vorleistungsebene ein Terminierungsentgelt verrechnen. Bei Bündelung mit Transitleistungen (zur single- oder double-tandem Terminierung) wird nur die Terminierungsleistung in den Terminierungsmarkt eingerechnet (amtsbekannt und unstrittig). Da der Transitanteil keiner Regulierung nach § 37 TKG 2003 unterliegt, unterliegt auch der Gesamtpreis (Bündelpreis) keiner solchen Regulierung.

Originierung ist eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird. Kann der Verkehr wie bei Originierung zu zielnetztarifierten Nummern erst auf Ebene der Hauptvermittlungsstellen übergeben werden, so gelten diese als erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstellen. Nachfrager der Originierungsleistung sind sowohl Verbindungsnetzbetreiber, die aufgrund von Betreiberwahl bzw –vorauswahl von Nutzern anderer Kommunikationsnetze ausgewählt werden, um abgehende Verbindungen abzuwickeln als auch Dienstenetzbetreiber. Damit die in deren Netzen betriebenen Dienste(nummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können, müssen Dienstenetzbetreiber auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen. Bei Bündelung mit Transitleistungen (zur single- oder double-tandem Originierung) wird nur die Originierungsleistung in den Originierungsmarkt eingerechnet (amtsbekannt und unstrittig).

Transit ist der Transport von Verkehr zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder Originierungs- noch Terminierungsleistungen sind (amtsbekannt und unstrittig).

3. Beträchtliche Marktmacht der Verfahrensparteien

a. Mit Bescheid M 7/06-58 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass (die damalige) Telekom Austria auf dem Markt für „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“ (Originierungsmarkt) gemäß § 1 Z 7 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. (Die damalige) Telekom Austria hatte gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung der Originierung ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 4 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

b. Mit Bescheid M 8a/06-41 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass (die damalige) Telekom Austria auf dem Markt für „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der Telekom Austria AG (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 8 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. (Die damalige) Telekom Austria hatte gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung der Terminierung ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 5 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

c. Mit Bescheid M 8h/06-32 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass Verizon auf dem Markt für „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der Verizon (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 8 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Verizon wurde die Verpflichtung gemäß § 42 Abs 1 TKG 2003 auferlegt, für die Zusammenschaltungsleistung der Terminierung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts („Benchmarking“) ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am aktuellen Entgelt der Telekom Austria für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (Verkehrsart V3) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 5 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

d. Mit Bescheid Z 9/07 der Telekom-Control-Kommission vom 6.8.2009 wurden die auch hier verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte zwischen A1 Telekom und Hutchison 3G Austria GmbH angeordnet. Insbesondere die Geltung des Anhangs 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht abhängen) wurden mit „der nächstfolgenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003“ festgelegt. Basierend auf dem Bescheid Z 9/07 hat A1 Telekom Austria bereits mit mehreren Zusammenschaltungspartnern inhaltsgleiche Verträge abgeschlossen.

e. Mit Bescheid M 4/09-124 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Markt für „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“ iSd § 1 Z 4 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung in ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgende maximale Entgelte zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

	Cent	Cent
Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB _{Dienst} Zugang regional aus dem Netz der A1 Austria Austria AG zu Diensternummern im Netz des Vertragspartners	1,28	0,71
Originierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB _{VNB} Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB _{80400x} Zugang aus dem Netz der A1 Telekom zu Rufnummern im Bereich 804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

f. Mit Bescheid M 5/09-149 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Vorleistungsmarkt „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 5 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgendes maximales Entgelt zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

	Cent	Cent
Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG		
Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

g. Mit den Bescheiden M 4/09-124 und M 5/09-149 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010 wurde der A1 Telekom unter anderem die Verpflichtung auferlegt, ein Konzept für einen Migrationsprozess, der sich auf den Umbau des Netzes der A1 Telekom in Richtung NGN (Next Generation Network) bezieht, bis spätestens Ende Mai 2011 zu erstellen.

h. Mit Bescheid M 5/09-167 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass Verizon auf dem Vorleistungsmarkt „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 5 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Verizon wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgendes maximales Entgelt zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

	Cent	Cent
Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
Terminierung Zusammenschaltungspartner → Verizon Austria GmbH		
Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Verizon Austria GmbH	1,28	0,71

i. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.3.2007, M 16a/06, wurden die gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 geltenden Verpflichtungen der (damaligen) Telekom Austria wegen deren festgestellter marktbeherrschender Stellung nach § 33 TKG (1997), soweit sie sich auf den Markt „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 bezogen hat, mit Wirksamkeit per Ablauf des 30.06.2007 gemäß § 37 Abs 3 TKG 2003 aufgehoben. Mit Inkrafttreten der TKMV 2008 der RTR-GmbH, BGBl II Nr 505/2008, am 31.12.2008 trat § 1 Z 9 TKMVO 2003 außer Kraft. Der Vorleistungsmarkt "Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)" ist seitdem nicht mehr als für die sektorspezifische Regulierung relevanter Markt festgelegt (amtsbekannt). Der Bescheid vom 19.03.2007, M 16a/06, wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17.04.2009, Zl. 2008/03/0146, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben (amtsbekannt). Mit Bescheid M 13/09-27 vom 06.08.2009 wurden die wegen des genannten Erkenntnisses gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 wieder geltenden Verpflichtungen der (damaligen) Telekom Austria, soweit sie sich auf die Leistungen beziehen, die dem Markt „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 zugehörten, analog § 37 Abs 3 TKG 2003 mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

4. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung betreffend die Verfahrensparteien

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Zusammenschaltung beruht auf einem Vertrag vom 19.5.2003, dessen die Entgelte betreffender Anhang 6 von A1 Telekom mit Wirksamkeit zum 31.12.2009 gekündigt wurde.

5. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen

Mit Schreiben vom 27.8.2009 fragte A1 Telekom eine Nachfolgeregelung betreffend die Entgelte für die Zeit nach Wirksamkeit der Kündigung nach (ON1). In Verhandlungen am 24.9.2009, am 13.10.2009 sowie am 22.10.2009 wurde keine Einigung erzielt (unwiderrspochen RVST 2/10, ON 6).

6. Zu den Entgeltmaßstäben der A1 Telekom für die verfahrensgegenständlichen Leistungen

6.1. Anhang 6

6.1.1. Allgemeines

Basierend auf den Planminuten für 2008 betragen die Kosten der A1 Telekom für die erforderliche Datenbereitstellung pro Minute 0,17955 Cent (Gutachten aus Z 9/07, Punkt 6). Die ermittelten Werte werden in naher Zukunft nicht sinken. Dies deshalb, weil A1 Telekom zunehmend die Vorteile der Kostendegression (Economies of Scale) abhanden kommen.

6.1.2. Zu den Ergebnissen des Top Down-Modells

Aus dem Top-Down-Modell der A1 Telekom ergaben sich nach den aus technischer und kostenrechnerischer Sicht für eine Annäherung an Next-Generation-Network-Entwicklungen derzeit möglichen und zweckmäßigen Adaptierungen, nämlich der Senkung der Anzahl der Vollvermittlungsstellen auf 30, sowie der Zugrundelegung der prognostizierten Teilnehmerstände und Verkehrsmengen, als Kosten effizienter Leistungsbereitstellung für die lokale Ebene (Verkehrsarten V33 und V41 zusammengefasst) Cent 1,8236 und für die regionale Ebene (Verkehrsarten V3 und V11 zusammengefasst) Cent 1,9480.

6.1.3. Zu den Ergebnissen des Bottom Up-Modells

Aus dem Bottom-Up-Modell ergaben sich nach den aus technischer und kostenrechnerischer Sicht für eine Annäherung an Next-Generation-Network-Entwicklungen derzeit möglichen und zweckmäßigen Adaptierungen, nämlich der Senkung der Anzahl der Vollvermittlungsstellen auf 30, der Zugrundelegung der prognostizierten Teilnehmerstände und Verkehrsmengen, der Anpassung hinsichtlich der Netzstruktur (teilweises Unterbinden der Modellierung von Querverbindungen) sowie der Anwendung eines symmetrischen Verhältnisses von ein- und ausgehendem Verkehr als Kosten effizienter Leistungsbereitstellung für die lokale Ebene (Verkehrsarten V33 und V41 zusammengefasst) Cent 0,5606 und für die regionale Ebene (Verkehrsarten V3 und V11 zusammengefasst) Cent 0,6938.

6.1.4. Berücksichtigung beider Modelle („Hybridmodell“)

Die arithmetischen Mittel der ermittelten Kosten aus dem Top Down- und Bottom Up-Modell betragen:

	Top Down	Bottom Up	Hybridmodell
	Kosten pro Min in Cent	Kosten pro Min in Cent	Kosten pro Min in Cent
lokal	1,8236	0,5606	1,1921
single tandem	1,9480	0,6938	1,3209

6.1.5. Vergleich mit den bisherigen Entgelten

Die Anwendung der aus den Endkundenentgelten abgeleiteten Verkehrsverteilung, (Peak-Anteil von 67,23% und Off-Peak-Anteil von 32,77%) auf die im Verfahren Z 10/03 von der Telekom-Control-Kommission angeordneten und zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens zu Z 9/07 von Telekom Austria verrechneten Entgelte ergibt einen gewichteten Wert für die Verkehrsart V33 (peak: Cent 0,82, offpeak: Cent 0,48) von Cent 0,7086 und für die Verkehrsart V3 (peak: Cent 1,28, offpeak: Cent 0,71) von Cent 1,0932, (Gutachten, Punkte 5 und 7).

6.2. Anhang 7

6.2.1. Vollkosten

Die Kosten für 2008 sowie zum Vergleich die Kosten aus der Überprüfung des Kostenrechnungssystems für die Jahre 2003 und 2007 sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

TABELLE 1: VOLLKOSTEN A1 TELEKOM (IN EURO PRO MINUTE)

Vollkosten in Euro pro Minute	2003	2007	2008	Veränderung 08 zu 07	Veränderung 08 zu 03
regional	0,0162	0,0171	0,0176	2,5%	8,5%
national	0,0178	0,0183	0,0187	1,8%	4,5%
transit	0,0047	0,0054	0,0051	-6,2%	7,5%

Die Zeilen „regional“ und „national“ der Tabelle 1 umfassen die Vollkosten sowohl für Originierung als auch für Terminierung sowie entsprechende Kosten für den Transitanteil. Die Zeile „transit“ umfasst den ungebündelten Transit (ohne Transitanteile in regionaler und nationaler Terminierung/Originierung).

Der Rückgang der Minutenkosten bei Transit von 2007 auf 2008 ist auf einen Anstieg der Verkehrsmengen zurückzuführen. Dem Festnetzbereich gehen auf Grund der Teilnehmerreduktion und der noch stärkeren Minutenreduktion zunehmend die Vorteile einer Kostendegression (Economies of Scale) verloren (vgl hierzu die gutachterliche Stellungnahme vom 14.6.2010).

Tabelle 2 stellt die Minutenkosten aus der vorherigen Tabelle den derzeit von A1 Telekom angebotenen Vorleistungsentgelten gegenüber, wobei ein geschätzter peak-Anteil von 60% angenommen wird. Die verrechneten Minutenpreise (aus Z 9/07) für die Zusammenschaltung liegen deutlich unter den ermittelten Vollkosten für 2008.

TABELLE 2: VERGLEICH IC-ENTGELTE AUS Z9/07 MIT VOLLKOSTEN A1 TELEKOM 2008 (IN EURO PRO MINUTE)

in Euro pro Minute	Vollkosten 2008	IC peak	IC off-peak	IC Flat (60:40) (peak:off-peak)	Differenz IC zu Vollkosten
regional	0,0176	0,0158	0,0073	0,0124	-29%
national	0,0187	0,0216	0,0077	0,0160	-14%
transit	0,0051	0,0028	0,0014	0,0023	-55%

TABELLE 3: ENTWICKLUNG VERKEHRSMINUTEN A1 TELEKOM (IN TSD. MINUTEN)

Minuten	2003	2007	2008	08 zu 07	08 zu 03
regional	1.172.150	650.076	612.207	-6%	-48%
national	134.364	37.312	42.943	15%	-68%
transit	1.334.413	731.409	801.637	10%	-40%

6.2.2. Von A1 Telekom verrechnete Entgelte

Die von A1 Telekom verrechneten Entgelte für die in Frage stehenden Leistungen sind in Tabelle 4 dargestellt.

TABELLE 4: VON A1 TELEKOM VERRECHNETE ENTGELTE FÜR TRANSITDIENSTE UND REGIONALE SOWIE NATIONALE ORIGINIERUNG UND TERMINIERUNG SEIT OKTOBER 2003 (PEAK/OFF-PEAK, IN CENT PRO MINUTE)

	Orig./Term. regional peak/off-peak	Orig./Term. national peak/off-peak	Transit term./orig. regional peak/off-peak	Transit term./orig. national peak/off-peak
Okt. 2003 – Sept. 2009	1,28/0,71	2,25/0,87	0,28/0,14	0,60/0,31
Ab Sept. 2009*	1,58/0,73	2,16/0,77	0,28/0,14	0,60/0,31

* Entgelte gültig im Verhältnis mit bestimmten Betreibern

6.2.3. Alternative Preismaßstäbe

▪ Preise anderer Marktteilnehmer

Die am Markt von anderen Betreibern tatsächlich verrechneten Entgelte für die gegenständlich untersuchten Leistungen sind ein nahe liegender Vergleichsmaßstab, da es sich dabei um dieselben bzw. ähnliche Leistungen handelt und diese Entgelte ohne regulatorische Intervention vereinbart wurden. Es handelt sich also um Marktpreise.

Die in der abschließenden Tabelle dargestellten Entgelte niedrigster/durchschnitts/höchster Preis national (ANB) stammen aus einer Befragung der Betreiber Tele2, Colt, Verizon und 1012.

▪ Preisvergleich mit anderen nationalen Märkten

Es gibt keine anderen (unregulierten) Leistungen, mit denen die zu untersuchenden Leistungen direkt (d.h. der Höhe nach) verglichen werden könnten. Ein Vergleich ist nur indirekt möglich, indem Wettbewerbseffekte eines (anderen) Wettbewerbsmarktes auf die Entgelte für Transit bzw. Bündel aus Transit und Originierung/Terminierung übertragen werden. Dafür in Frage kommt der Endkundenmarkt für Inlandsgespräche von Privatkunden. Dieser Markt erfüllt die drei Relevanzkriterien (zur Abgrenzung eines relevanten Marktes iSd Empfehlung der Europäischen Kommission (Märkteempfehlung) vom 17.12.2007, 2007/879/EG) nicht (mehr), da Wettbewerb zwischen A1 Telekom und Kabelnetzbetreibern, Entbündlern und insbesondere Mobilfunkbetreibern besteht. Dennoch ist zu beachten, dass die Endkundenpreise nach wie vor von den (regulierten) Vorleistungspreisen für regionale Originierung und Terminierung (mit-)bestimmt werden.

Auf Endkundenseite kam es jedoch im Betrachtungszeitraum während der Erstellung des zugrunde gelegten Gutachtens auf Seiten der A1 Telekom zu keinen Tarifänderungen oder zur Einführung von neuen Tarifen; auch nicht nach Entlassung des Endkundenmarktes für Inlandsgespräche von Privatkunden aus der sektorspezifischen Regulierung.

Eine Veränderung der impliziten Preise am Endkundenmarkt ist daher ausschließlich auf eine geänderte Endkundennachfrage im Zeitablauf zurückzuführen, welche sich jedoch z.B. auch im Mischungsverhältnis zwischen Peak- und Off-Peak-Vorleistungsentgelten wiederfindet. Eine etwaige Veränderung der Gesprächsverteilung zwischen Entfernungszonen ist für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand ebenfalls irrelevant, da diese (wenn überhaupt) nur einen Einfluss auf das Gewichtungsverhältnis regionaler vs. nationaler Zusammenschaltungsentgelte, aber nicht auf die Höhe der Vorleistungsentgelte hat.

▪ Internationaler Preisvergleich

Im 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission (KOM(2010)253) werden regionale (=single tandem) und nationale (=double tandem) Terminierungsentgelte zur peak-time der Incumbent-Betreiber in EU-Ländern verglichen.

TABELLE 5: INTERNATIONALER VERGLEICH REGIONALER UND NATIONALER TERMINIERUNGSENTGELTE PER 1.10.2009

Jahr	Terminierung regional - peak (= single tandem)	Terminierung national - peak (= double tandem)
Minimum	0,26 (UK)	0,42 (Schweden)
EU Mittelwert	0,79	1,09
Maximum	2,27 (Finnland)* 1,54 (Lettland)	2,27 (Finnland)* 2,25 (Österreich) 2,09 (Litauen)

*) In Finnland existieren 33 lokale SMP-Betreiber. Es erfolgt anscheinend keine Differenzierung zwischen lokaler, single tandem und double tandem Zusammenschaltung. Der Wert ist ein Durchschnittswert.

Aus der Differenz zwischen den lokalen und den single tandem bzw. double tandem Entgelten lässt sich – näherungsweise – auch ein Benchmark für Transit terminierend regional und Transit terminierend national (zur peak-time) errechnen. Diese Differenzen betragen im europäischen Durchschnitt (Stand: 1.10.2009):

- Terminierung regional minus Terminierung lokal = $0,79 - 0,52 = 0,27$
- Terminierung national minus Terminierung lokal = $1,09 - 0,52 = 0,57$.

Bei einem internationalen Preisvergleich ist allerdings auch die spezifische Situation in Österreich zu berücksichtigen. So ist in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern die fest-mobil Substitution besonders ausgeprägt. Dies führt dazu, dass sich fixe Kosten (Gemeinkosten und gemeinsame Kosten) auf weniger Minuten aufteilen und daher die Durchschnittskosten bzw. Vollkosten höher sind (es werden also geringere Skalenvorteile erzielt). Daher liegt Österreich über dem Durchschnitt der Europäischen Länder. Der vorgenommene einfache Vergleich nimmt keine Rücksicht auf relevante Zusatzkosten im Zusammenhang mit Zusammenschaltung. So verrechnen einzelne Länder zusätzlich zu den Minutenentgelten noch fixe Entgelte je 2 MBit/s-System (Trunk-Schnittstellenkarte) oder aber unterliegen Joining-Links (2 MBit/s-Systeme) nicht einer 50:50 Kostenteilung zwischen A1 Telekom und Zusammenschaltungspartner, sondern sind vom Zusammenschaltungspartner am Mietleitungsmarkt zu beschaffen.

▪ Alternative Kostenmaßstäbe

Der zentrale Punkt in der Beurteilung der Höhe der gegenständlichen Entgelte ist die Frage nach der Aufteilung der Fixkosten (Gemeinkosten und gemeinsame Kosten). Im Idealfall würden die Fixkosten nach dem Ramsey-Prinzip aufgeteilt. Die Anwendung dieses Prinzips ist in der regulatorischen Praxis kaum möglich, weil die Berechnung sehr hohe Informationserfordernisse (Schätzung von Elastizitäten und Superelastizitäten) hat. Neben Ramsey-Pricing gibt es eine Vielzahl an weiteren Möglichkeiten, Fixkosten auf die Leistungen zu verteilen. Die Spannweite reicht von inkrementellen Kosten (ohne Berücksichtigung von Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten) bis zu den Stand-alone Kosten (die Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten werden zur Gänze von einem bestimmten Dienst getragen). Die inkrementellen oder vermeidbaren Kosten markieren eine Untergrenze der Kostenorientierung, die Stand-alone Kosten eine Obergrenze.

Die Ermittlung dieser Kosten ist mit den bestehenden Modellen nicht möglich, sodass diese Kosten nur grob geschätzt werden können. Vermutlich liegen die inkrementellen Kosten bei Null oder nahe Null (also deutlich unter dem niedrigsten Preis International – der ansonsten niedrigste potentielle Benchmark), die Stand-alone-Kosten weit jenseits der Vollkosten bzw. der höchsten internationalen Entgelte.

- **Zusammenfassung der Preismaßstäbe**

ZUSAMMENFASSUNG DER PREISMAßSTÄBE (IN CENT PRO MINUTE)

	Orig./Term. regional peak/off-peak	Orig./Term. national peak/off-peak	Transit term./orig. regional peak/off-peak	Transit term./orig. national peak/off-peak
inkrementelle Kosten/Grenzkosten	nahe Null			
niedrigster Preis international (incumbent)	0,26/-	0,42/-	-/-	-/-
Mittelwert international (incumbent)	0,79/-	1,09/-	0,27*/-	0,57*/-
niedrigster Preis national (ANB)	1,06/0,71		0,24/0,16	
von A1 Telekom (bis Sept. 2009) verrechnetes Entgelt	1,28/0,71	2,25/0,87	0,28/0,14	0,60/0,31
Durchschnittspreis national (ANB)	1,3/0,76		0,49/0,29	
höchster Preis national (ANB)	1,65/0,95		0,83/0,47	
Vollkosten A1 Telekom 2008	1,76	1,87	0,51	n.a.
höchster Preis international (incumbent)	2,27/-	2,27/-	-/-	-/-
stand alone Kosten	deutlich höher			

* errechneter Näherungswert

** errechnet aus Bündelentgelt minus angeordneter Terminierungsentgelte in andere Festnetze (d.h. ohne Bündel zu Mobilnetzen, die z.T. wesentlich höhere Werte aufweisen würden)

- **Fixkosten**

Da es sich bei Telekommunikationsdiensten um eine fixkostenintensive Produktion bei gleichzeitig niedrigen Grenzkosten handelt, müssen Unternehmen Markups auf die Grenzkosten vornehmen, um ihre fixen Kosten decken zu können. Insofern wäre eine Orientierung am unteren Ende des Preisbandes, bei den Grenzkosten bzw. inkrementellen Kosten nicht gerechtfertigt. Würde ein Unternehmen auf allen Märkten einem solchen

Maßstab unterliegen, könnte es seine Fixkosten (in Form vom Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten) nicht decken.

C. Beweiswürdigung

1. Allgemeines

Die Feststellungen ergeben sich, soweit im Folgenden nichts Abweichendes gesagt wird, aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln bzw sind amtsbekannt.

2. Zu den Kosten der A1 Telekom nach den Gutachten der Amtssachverständigen

2.1. Allgemeines

Dem gegenständlichen Verfahren wurde betreffend die Kosten und Entgelte nach Anhang 6 das Gutachten aus dem Verfahren Z 9/07 zu Grunde gelegt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden überprüft und es wurde festgestellt, dass es trotz der Einwände keine Anhaltspunkte gibt, dass die im schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten Z 9/07 ermittelten Werte der bestellten Amtssachverständigen in naher Zukunft sinken werden.

Die Feststellungen hinsichtlich der Kosten und Entgelte nach Anhang 7 beruhen ebenso trotz der Einwände aus nachstehenden Gründen als schlüssig und nachvollziehbar erachteten Gutachten der bestellten Amtssachverständigen.

Zu den Einwänden des Gutachters Univ.-Prof. Dr. Tortsen J. Gerpott sowie dem Vorbringen von Verizon – die in ihrem Vorbringen jedoch nicht konkret zwischen Anhang 6 und 7 trennen – im Einzelnen:

2.2. Veraltete Daten

Wie ausgeführt, wurde dem gegenständlichen Verfahren unter anderem das Gutachten aus dem Verfahren Z 9/07 zu Grunde gelegt. Die Ergebnisse desselben und damit die Anwendbarkeit für das gegenständliche Verfahren wurden zuvor überprüft. In der gutachterlichen Stellungnahme des Gutachters Mag. Martin Pahs in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 14.06.2010 heißt es, dass es keine Anhaltspunkte gibt, dass die im Gutachten Z 9/07 ermittelten Werte in naher Zukunft sinken werden. Dies deshalb, weil A1 Telekom zunehmend die Vorteile der Kostendegression (Economies of Scale) abhanden kommen.

Prof. Gerpott bringt demgegenüber in seinem Gutachten wie auch Verizon in ihrem Schriftsatz vor, dass die dem Gutachten aus Z 9/07 zugrunde gelegten Daten veraltet sind (ON 29).

Mit der gutachterlichen Stellungnahme wird das Ergebnis des Gutachtens Z 9/07 überprüft und bestätigt. Die Erstellung eines neuerlichen, umfassenden Gutachtens hätte, wie die gutachterliche Stellungnahme zeigt, zu keinem anderen Ergebnis geführt. Da das Ergebnis das gleiche ist, war dem Einwand der Verizon somit nicht zu folgen.

2.3. Transparenz des Top Down-Modells sowie des Bottom Up-Modells

Sowohl Prof. Gerpott als auch Verizon kritisieren – zusammengefasst – die mangelnde Modelltransparenz im Zusammenhang mit dem Top Down-Modell. Zurückgeführt wird dies unter anderem darauf, dass das Softwaresystem von den Gutachtern selbst nicht genutzt

werden kann. Auch beim Bottom-Up-Modell wird – zusammengefasst – die unzureichende Transparenz der Inputparameter kritisiert.

Das Top Down-Modell ist ein komplexes Softwaresystem, das auf eigenen Rechneranlagen bei A1 Telekom läuft. Das Modell stellt sämtliche Produkte der A1 Telekom dar, nicht nur die regulierten verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen. Die Inputparameter kommen aus dem SAP der A1 Telekom, wobei diese extrem umfangreichen Daten in mehreren Schritten verdichtet oder aufgesplittet werden. Eine Überprüfung durch die Regulierungsbehörde an der Schnittstelle SAP-OROS (OROS bezeichnet den Namen der Software, die das Prozesskostenrechnungssystem abbildet) auf Vollständigkeit und Plausibilität findet jährlich statt vgl <http://www.rtr.at/de/tk/42Abs3TKG2003>). Eine Übergabe des Systems an Verizon, wie dies beispielsweise bei den Excel-Sheets im Bereich der Mobilterminierung erfolgen kann, scheidet daher sowohl aus faktischen Gründen als auch deshalb aus weil, wie erwähnt, nicht nur die verfahrensgegenständlichen Daten, sondern Daten hinsichtlich sämtlicher Produkte der A1 Telekom darin (untrennbar; auch eine teilweise Übergabe scheidet aus) abgebildet sind, so dass eine Übergabe oder eine direkte Einschau nach § 125 TKG 2003 ausscheidet. Dieses Betriebs- und Geschäftsgeheimnis in Bezug auf das Kostenrechnungsmodell ist auch vor dem Hintergrund des Artikels 5 der Rahmenrichtlinie zu wahren.

Ähnliches gilt für das Bottom-Up-Modell, welches ebenfalls von Prof. Gerpott und Verizon kritisiert wird. Es handelt sich bei diesem Modell um ein eigenes komplexes Rechenmodell, das auf Rechnern der RTR-GmbH läuft. Auch diesbezüglich scheidet eine Übergabe faktisch aus.

Das Kostenrechnungsmodell der A1 Telekom wird jährlich einer objektiven Prüfung von der Regulierungsbehörde unterzogen. Eine Einsichtnahmemöglichkeit in das Kostenrechnungsmodell der A1 Telekom und die Offenlegung der Kosten durch die Amtssachverständigen ist aus den genannten Gründen sowie auch vor dem Hintergrund des Artikels 5 der Rahmenrichtlinie sowie des § 125 TKG 2003 nicht möglich, weswegen dem Antrag der Verizon hierzu nicht gefolgt wurde.

Die Ermittlungsgrundlagen für die Entgelte der alternativen Netzbetreiber sowie die Gewichtung dieser im Hinblick auf die Struktur der Verkehrsarten der A1 Telekom offenzulegen, wurde ebenso aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt. Die Verfahrensparteien haben jedoch alle relevanten Unterlagen erhalten. Es handelte sich hierbei um folgende: Gutachten Z 9/07 aus Februar 2008 sowie September 2008, Gutachten WIK zur Ermittlung der Kosten auf Basis FL-LRAIC der Zusammenschaltung der Telekom Austria AG (Anhang A), Referenzdokument WIK „Analytisches Kostenmodell Nationales Verbindungsnetz“ (Anhang B), Fragebogen zu Preis- und Kostendaten von technischen Einrichtungen und Betrieb eines PSTN/ISDN (Anhang C), VAT „Werte zu Preis- und Kostendaten von technischen Einrichtungen und Betrieb eines PSTN/ISDN IC2002“ (Anhang D), „Beschreibung des Kostenrechnungsmodells der Telekom Austria“ (Anhang E); Anhang 7 betreffend wurde ein Gutachten im Juni erstellt und den Parteien übermittelt.

2.4. Zur Anwendung der Ertragswertabschreibung

Im Zusammenhang mit der Abschreibungsmethodik kritisiert Prof. Gerpott die Anwendung der linearen Abschreibung und hält dafür den Ansatz einer Ertragswertabschreibung als zwingend notwendig.

Bei der Methode der Ertragswertabschreibung werden die Abschreibungshöhen für die einzelnen Perioden nicht konstant angesetzt, sondern in Abhängigkeit von den erzielten Erträgen, somit den erzielten Absatzmengen und Preisen angesetzt. Können beispielsweise zu Beginn des Lebenszyklus eines (neuartigen) Produkts auf Grund der noch geringen absetzbaren Menge nur niedrige Umsätze erzielt werden und später bei Annahme des Produktes durch die Konsumenten höher Umsätze erzielt werden, so werden bei der

Ertragswertabschreibung zu Beginn niedrige Beträge und später entsprechend höhere Beträge als Abschreibung des relevanten Anlagevermögens angesetzt. In einer späteren Phase des Produktlebenszyklus könnte der Umsatz auf Grund von Nachahmung und Aufkommen von Konkurrenz, in Folge sinkender Preise und Absatzmengen, sinken; dies führt bei Anwendung der Ertragswertabschreibung zu geringeren Abschreibungsbeträgen.

Mit der Ertragswertabschreibung kann eine über die Zeit parallele Entwicklung von Kosten und Erlösen erreicht werden; beispielsweise um trotz Umsatzveränderungen weitgehend konstante Gewinne ausweisen zu können.

Für die Anwendung der Ertragswertmethode müssen die Nettoeinzahlungen des Projektes (Investition in das Anlagegut zur Erzeugung des gegenständlichen Produkts) über die gesamte Lebenszeit (Lebenszyklus, ökonomische Nutzungsdauer) bekannt sein. Die Methode der Ertragswertabschreibung ist daher vor allem von den Erwartungen hinsichtlich der zukünftig erzielbaren Erträge abhängig. Neben der dabei zwangsläufig gegebenen Prognoseunsicherheit können solche Erwartungen (wenn überhaupt) nur unternehmensintern gebildet werden und unterliegen einem laufenden Anpassungsprozess.

Die Telekom-Control-Kommission nimmt von der Anwendung der Ertragswertabschreibung Abstand, weil eine objektive und extern ermittelte Ertragswertabschreibung nicht möglich und darüber hinaus auch im internationalen Vergleich nicht üblich ist.

2.5. Zu unplausibel niedrigen Verkehrsmengen

Prof. Gerpott kritisiert im Zusammenhang mit dem Bottom Up-Modell, dass bei den aufgezeigten Verkehrsmengen nicht differenziert ausgewiesen wird, welche Mengen auf unterschiedliche Kategorien von Interconnectionleistungen entfallen. Weiters wird vorgebracht, dass die Abnahme der Verkehrsmengen mit der Entwicklung der Märkte unvereinbar ist.

Diesem Vorwurf ist entgegen zu halten, dass die im Gutachten der Amtssachverständigen verwendeten Daten zu Verkehrsmengen aus derselben Quelle, wie die für eine Plausibilitätsprüfung vorgeschlagenen Alternativdaten stammen. Es waren mit den jeweiligen Datenerhebungen und Datenbereitstellungen dieselben Personen involviert. Eine Inkonsistenz der Daten ist alleine schon aus diesem Grund nicht gegeben. Es wurden daher korrekte Verkehrsdaten angewendet. Ein valider Vergleich mit Daten, die im Rahmen der Kommunikationserhebungsverordnung ermittelt wurden, ist für Dritte nicht möglich, da in den letzteren Daten auch Verkehrsarten enthalten sind, die nicht verfahrensgegenständlich sind, sowie Verkehrsvolumina, die bei anderen Betreibern als A1 Telekom Austria anfallen, und somit ebenfalls nicht Gegenstand der hier relevanten Kostenermittlung sind.

2.6. Zur Peak/Off-Peak Berechnung

Prof. Gerpott vergleicht in seinen Ausführungen „off-peak-Preise“ mit „Flat-Kosten“.

Es können zwar Flat-Kosten ermittelt werden, ein Vergleich mit peak und off-peak Preisen ist aber unzulässig. Grundsätzlich ist auszuführen, dass ein Preisvergleich allgemein ungeeignet ist, um Kosten zu ermitteln. Preise entstehen auf Grund von Wettbewerb oder auch einer Anordnung; Kosten hingegen entstehen auf Grund einer Produktion. Ein weiterer Unterschied zeigt sich darin, dass Preise nicht unbedingt kostenorientiert festzulegen sind. Darüber hinaus ist auszuführen, dass die Spreizung peak/off-peak lediglich zur Verkehrssteuerung dient, um im Netz eine gleichere/gleichmäßigere Auslastung zu generieren. Dies hat jedoch nichts mit Kosten zu tun und ist demnach auch nicht vergleichbar.

2.7. Zum Gemeinkostenzuschlagssatz iHv 15%

Prof. Gerpott kritisiert weiters den Gemeinkostenzuschlag und bringt hierzu vor, dass dieser kleiner als 15% ausfallen sollte und darüber hinaus die Höhe an sich nicht näher auf seine Angemessenheit beleuchtet wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Bottom-Up-Modell die „reinen“ Investitionskosten eines Telekommunikationsnetzes ermittelt; daher sind jährliche OPEX-Kosten zusätzlich zu berücksichtigen. Diese Kosten stellen den Aufwand für das technische Back-Office dar.

Zum Zeitpunkt der Liberalisierung wurde ein Markup für Gemeinkosten iHv 16,2% berücksichtigt. Dieser Markup ist auch erforderlich, weil, wie ausgeführt, ein Bottom-Up-Modell nur die „reinen“ Investitionskosten eines Telekommunikationsnetzes ermittelt, zusätzlich sind jedoch auch die anteiligen Kosten für Personalwesen, Rechnungswesen, IT usw. (Overheadkosten) bei der Berechnung der Kosten zu berücksichtigen.

Zur Kritik von Prof. Gerpott ist auszuführen, dass mit der Kostenreduktion bei A1 Telekom im Rahmen von Kostenreduktionsmaßnahmen (Effizienzsteigerungsmaßnahmen) und Kostenreduktionsprogrammen auch die Gemeinkosten in ihrer absoluten Größe gesunken sind. Der im Rahmen des Bottom Up-Kostenrechnungsmodells angewendete Gemeinkostenzuschlagssatz iHv 15% geht jedoch bereits von einer effizienten Leistungserstellung aus. Diese ändert sich auch grundsätzlich im Zeitablauf nicht. Vielmehr handelt sich bei solchen Kosten um keine Einzelkosten und in jenem Ausmaß wie es sich dabei um echte Gemeinkosten handelt, sind solche Kosten auch von der Outputmenge unabhängig. Dennoch sinken die bei der gegenständlichen Bottom Up-Berechnung angesetzten Gemeinkosten hinsichtlich ihrer absoluten Höhe, da der Zuschlagssatz auf eine geringere Bezugsbasis Anwendung findet.

2.8. Zum Fremd-Eigenkapital-Verhältnis im Rahmen des WACC

Prof. Gerpott kritisiert im Zusammenhang mit dem WACC, dass dieser überhöht ermittelt wurde.

Der gewichtete durchschnittliche Kapitalkostenzinssatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC) einer Unternehmung ist eine Kennzahl sowohl für die Bewertung der Aktien durch die Anleger als auch für das Management des Unternehmens für die Kapitalbedarfsrechnung und für Investitionsentscheidungen.

Betreffend die Kritik zum WACC ist auszuführen, dass im Zusammenhang mit der Ermittlung des WACC und der Gewichtung der Kapitalkostenzinssätze nicht die Buchwerte, sondern vielmehr die Marktwerte heranzuziehen sind, um dem Charakter der Kapitalverzinsung als Opportunitätskosten gerecht zu werden. Für die Ermittlung der Marktwerte des Eigenkapitals wurde die Börsekapitalisierung herangezogen. Somit wird der Situation eines Investors (Shareholders) mit marktkonformen Renditeforderungen Rechnung getragen. Das Ansetzen von Bilanzwerten ist daher verfehlt.

Für die Kritik an der WACC-Berechnung bezieht sich Prof. Gerpott auf ein Gutachten der KPMG. Er zieht dabei jedoch (nur) einzelne ausgewählte Parameter aus diesem Gutachten heran, die zu einem niedrigeren Ergebnis führen. Wendet man das von Prof. Gerpott herangezogene KPMG-Gutachten hinsichtlich aller dort angeführten Parameter sowie der darin empfohlenen Gewichtung von Eigenkapital nach Marktwerten konsequent an, so ergibt sich jedoch ein Kapitalkostenzinssatz, der (deutlich) über dem in gegenständlichen Verfahren angewendeten zu liegen kommt.

2.9. Hybridmodell

Zur allgemeinen Kritik am Hybridmodell ist auszuführen, dass die Telekom-Control-Kommission die Heranziehung eines Bottom-Up-Modells neben einem Top-Down-Modell

(„Hybridmodell“) grundsätzlich für geeignet erachtet, um Kosten effizienter Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu ermitteln. Diese Herangehensweise wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.12.2002, ZI. 2000/03/0190-9, bereits für zulässig erklärt. Im Hinblick auf das Vorbringen von Prof. Gerpott aber auch von Verizon ist klarzustellen, dass der Abgleich zwischen den beiden Modellen nicht ausschließlich in Form einer Durchschnittswertbildung stattfindet. Diese Durchschnittsbildung bildet vielmehr erst den letzten Schritt in der Zusammenführung der Modellergebnisse. Bevor dieser Schritt durchgeführt wird, werden zuerst sowohl im Bottom-Up- als auch im Top-Down-Modell die betriebsnotwendigen Kapazitäten/Infrastrukturen (Elemente und Topologie) an die Bewältigung der Anforderungen zukünftiger (forward looking) Nachfragemengen angepasst. Weiters erfolgt eine kritische Analyse der betriebsnotwendigen Personalressourcen und Kosten aus indirekten Investitionen (OAM-Software-Lizenzen, Gebäude, Fuhrpark, EDV, etc.). Die Ergebnisse werden letztendlich nach einer Adaptierung des Top-Down-Modells mit dem Ergebnis der Bottom-Up-Rechnung mittels einer Durchschnittsbildung zusammengeführt. Diese Mittelwertbildung - nach vorgenommenen Effizienzadjustierungen im Sinne effizienter Leistungsbereitstellung nach FL-LRAIC - ist aus Sicht statistischer Theorie eine zulässige Methode.

Dem Vorbringen von Verizon, die Anwendung des Hybridmodells in der von den Amtssachverständigen ermittelten Form sei rechtswidrig, ist nicht zu folgen. Auch der Verweis der Verizon auf eine Stellungnahme der Europäischen Kommission AT/2009/0909 kann dieses Vorbringen nicht unterstützen, zumal die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf ihre „Empfehlung über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zusammenschaltungsentgelte in der EU“ vom 7.5.2009 verweist. Diese Empfehlung sieht für die inhaltliche Umsetzung ihrer Vorgaben die von der Europäischen Kommission genannte Übergangsfrist bis 2012 vor. Während dieser Frist sind die rechtlichen (zB Adaptierung der Verpflichtungen aus Marktanalyseverfahren) und tatsächlichen (zB entsprechende Bottom-Up-Modelle) Maßnahmen zu treffen, um die Vorgaben der Europäischen Kommission nach Ablauf der Übergangsfrist berücksichtigen zu können. Es kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist, in einem bilateralen Streitschlichtungsverfahren die geltenden Verpflichtungen entgegen ihrer bisherigen, auch in der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs manifestierten Bedeutung, zu Ungunsten des Verpflichteten uminterpretiert werden müssen bzw können.

Bei der Entscheidung nur auf Grund der Tatsache, dass der massive Minutenrückgang im Festnetz zu höheren Kosten führt, ausschließlich auf das Bottom-Up-Modell abzustellen, wäre nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission willkürlich.

2.10. Zur Meinung, rückläufige Mengen führten nicht zu höheren Interconnectionkosten pro Minute

Die Kosten von Netzwerkinfrastrukturen sind wesentlich von einem hohen Anteil an Fixkosten geprägt, die unabhängig von der über das Netz transportierten Menge (Minuten) bestehen. Steigt die Anzahl der Minuten, so sinken die durchschnittlichen Vollkosten (Gesamtkosten pro Minute), weil von jeder einzelnen Minute ein geringerer Fixkostenanteil getragen werden muss. Bei FL-LRAIC handelt es sich um einen Vollkostenansatz. Daher ergibt sich bei einer sinkenden Menge (Minuten) aus den anteilig höheren Fixkosten ein höherer Wert für die Durchschnittskosten. Auf Grund des Vorliegens von Fixkosten in einer relevanten Höhe ist der Zusammenhang von steigenden Durchschnittskosten bei sinkenden Mengen evident. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem Verlust an Größenvorteilen (Economies auf Scale), da keine konstanten Skalenerträge vorliegen.

Der als Beispiel erwähnte italienische Fall, wonach trotz abnehmender Minuten die Peak-Preise nicht gestiegen, sondern ebenfalls gesunken sind, ist nicht geeignet, diesen als „Fixkostendegression“ bekannten Zusammenhang zu erschüttern. Vielmehr zeigt sich dadurch, dass die in Italien angeordneten Peak-Entgelte nicht der Entwicklung der Kosten folgten, sondern gegebenenfalls auf Grund anderer entscheidungsrelevanter Umstände davon abweichend festgelegt wurden.

Wie bereits im Bescheid M 5/09 (Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010) ausgeführt, sind seit einigen Jahren jedoch im Festnetz – insbesondere aufgrund der fest-mobil Substitution – stark rückläufige Mengen und Umsätze zu beobachten. Aufgrund von Fixkosten und versunkenen Kosten lassen sich jedoch die Kosten – selbst bei entsprechenden Anpassungen in den Kostenmodellen – nicht im gleichen Ausmaß reduzieren wie die Mengen. Dies führt dazu, dass die FL-LRAIC Kosten steigen. Werden nun die Vorleistungspreise in der Höhe der gestiegenen FL-LRAIC Kosten festgelegt, so können sich folgende Effekte ergeben: Bleibt der Endkundenpreis gleich oder sinkt er, so kann dies zu einem Margin Squeeze und einer Verdrängung der VNBs aus den Endkundenmärkten führen. Erhöht sich auch der Endkundenpreis (sodass kein Margin Squeeze entsteht), so verstärkt dies wiederum die fest-mobil Substitution. Bei rückläufigen Mengen und Festsetzung der Vorleistungspreise mittels FL-LRAIC kann es also zu einem „Teufelskreis“ kommen, bei dem der Minutenrückgang im Festnetz noch verstärkt wird. Daraus ergibt sich, dass rückläufige Mengen sehr wohl zu höheren Interconnectionkosten pro Minute führen.

2.11. Zur vermeintlichen Überwälzung von Leerkosten des A1 Telekom-Telefonnetzes

Prof. Gerpott kritisiert weiters die Überwälzung von Leerkosten des A1 Telekom Telefonnetzes durch Erhöhung von Interconnectionentgelten auf alternative Festnetzbetreiber und dass die Fest-Mobil-Substitution hierfür kein Trend ist.

Hierzu ist auszuführen, dass im Kostenrechnungsmodell die Leerkosten für ungenutzte Kapazitäten, die für die gegenständliche Leistungserbringung nicht erforderlich gewesen wären, bei den verwendeten Kostenrechnungsmodellen nicht anfallen, weil die erforderlichen Kapazitäten an die entsprechende Menge angepasst werden. Dies trifft auf das Bottom-Up Modell zu, das nur solche Netzwerkkomponenten und in jener Dimensionierung modelliert, die für die Leistungserstellung erforderlich sind. Auch beim Top-Down Modell werden die abgebildeten Kapazitäten an geänderten Mengen angepasst (z.B. reduzierte Anzahl an Vermittlungsstellen, welche einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten für Zusammenschaltungsleistungen haben). Es werden daher keine Leerkosten auf alternative Netzbetreiber überwältzt, weswegen die Kritik von Prof. Gerpott ins Leere geht.

2.12. Zur Meinung, Kosten könnten mittels internationalem Vergleich (Benchmarking) von Zusammenschaltungsentgelten ermittelt werden

Bei der Methode des „Benchmarkings“ ist es entscheidend, Gleiches mit Gleichem zu vergleichen. Daher und um richtige Schlussfolgerungen ziehen zu können, ist eine genaue Kenntnis über die einzelnen verwendeten Datenpunkte und deren Zustandekommen erforderlich.

Daher sollen an dieser Stelle zunächst einige allgemeine Anmerkungen angebracht werden, bevor auf die Kritik im Einzelnen eingegangen wird: In der Kritik von Prof. Gerpott werden Preise und nicht Kosten für ein Benchmarking herangezogen. Ein Vergleich von Preisen eignet sich grundsätzlich nicht, um daraus Kosten abzuleiten. Auch nicht, wenn die Preise „kostenorientiert“ festgelegt worden sein sollten. So könnten unterschiedliche Kostenmaßstäbe zu Grunde gelegt worden sein, unterschiedliche Netzdimensionierungen unterschiedliche Skaleneffekte bewirken und Länderspezifika zu nicht vergleichbaren Ergebnissen führen. Wendet nun ein Teil dieser Länder Benchmarking als Preissetzungsmethode an, so ergibt sich weiters ein Endogenitätsproblem. Darüber hinaus muss ein isolierter Vergleich nur von Peak-Entgelten zu Fehlinterpretationen führen, da diese immer nur im Zusammenhang mit Off-Peak-Entgelten gesehen werden können. Der (relative) Unterschied zwischen diesen Entgelten wird als „Spreizung“ bezeichnet. Diese kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Unterschiede können in unterschiedlichen Spreizungen auf der Endkundenebene, ungleichen Nutzerverhalten sowie abweichenden Zeitfenstern (Peak-Zeiten) begründet sein. Ein alleiniger Vergleich von Peak-Entgelten eignet sich daher nicht für einen internationalen Preisvergleich. Schon gar nicht können daraus kostenorientierte Entgelte abgeleitet werden.

In Abschnitt 3.2 behandelt Prof. Gerpott die Argumente der Gutachter, warum ein internationales Benchmarking nicht möglich bzw. sinnvoll ist. Konkret geht er auf die Argumente ein, dass (i) keine hinreichend gute Vergleichsbasis im Sinne der Europäischen Kommission existiert (pure LRIC), da auch andere Länder gegenwärtig erst neue Kostenrechnungsmodelle erarbeiten und (ii) die Situation in Österreich mit anderen Ländern aufgrund der hohen fest-mobil Substitution und dem geringen Minutenaufkommen im Festnetz nicht vergleichbar ist. Beide Argumente vermögen aus seiner Sicht nicht zu überzeugen.

Zum ersten Argument bringt Prof. Gerpott vor, dass die Europäische Kommission nicht eine Orientierung an Ländern gefordert hat, die die Empfehlung vom 7.5.2009 (Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG) bereits vollständig umgesetzt haben, sondern an jenen Ländern, „ ... deren Methode eine bestmögliche Annäherung an die auf effizienten Kosten beruhenden Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte bewirken, wie es in der Zustellungsentgelte-Empfehlung verlangt wird“.

Zum zweiten Argument bringt Prof. Gerpott vor, dass Österreich zwar eine hohe fest-mobil Substitution hat, andererseits aber eine unterdurchschnittliche (feste) Breitbandpenetration, was sich positiv auf die Auslastung des Festnetzes auswirken würde (geringerer Rückgang bei schmalbandigem Internet, geringere Nutzung von Sprachtelefonie über das Internet). Zum anderen zeige der 15. Implementierungsbericht, dass es acht Länder gäbe (Finnland, Bulgarien, Tschechien, Rumänien, Litauen, Lettland, Slowakei, Ungarn), in denen der Anteil der Mobilfunkminuten an allen im Land generierten Minuten mindestens so groß ausfiel wie in Österreich. Darüber hinaus habe weder die Telekom-Control-Kommission noch in ihrem Auftrag tätige Gutachter bislang quantitative empirische Belege dazu vorgelegt, wie stark sich denn nationale Unterschiede in der fest-mobil-Substitution auf die Höhe der Interconnectionentgelte/-kosten in den Ländern tatsächlich auswirken. Basierend auf den Daten des 15. Implementierungsberichts nimmt Prof. Gerpott anschließend selbst eine solche Analyse vor. Zunächst stellt er fest, dass die Terminierungsentgelte und der Anteil der Mobilminuten tatsächlich positiv korreliert sind. Basierend auf den Terminierungsentgelten der drei günstigsten Länder und einem „Aufschlag“ für die höhere fest-mobil-Substitution in Österreich errechnet Prof. Gerpott einen Benchmark von 0,473/0,655/0,841 €-Cent für die lokale/regionale/nationale Terminierung.

Hierzu ist anzumerken, dass ein internationales Benchmarking insofern problematisch ist, als sich die Faktoren, die die Kosten der Terminierung beeinflussen, in anderen Ländern wesentlich von der Situation in Österreich unterscheiden können. Neben der Anzahl der im Festnetz abgewickelten Minuten sind auch Faktoren wie beispielsweise Bevölkerungsdichte und -verteilung, Topographie, zugrundeliegende Leistung und Qualität relevant.

Einen entscheidenden Einfluss hat – aufgrund von wesentlichen Skalenvorteilen – die Anzahl der im Netz übertragenen Minuten. Dies wurde auch von Prof. Gerpott angemerkt. Der von ihm errechnete Benchmark ist aber in Frage zu stellen. So berechnet Prof. Gerpott den Zusammenhang zwischen den Terminierungsentgelten und dem Anteil der Mobilfunkminuten an den Gesamtminuten. Tatsächlich relevant wären aber die Minuten im Festnetz bzw. – um eine internationale Vergleichbarkeit sicherzustellen – die Minuten im Festnetz pro Kopf oder Haushalt. So ist es möglich, dass in einem Land im internationalen Vergleich viele Minuten pro Teilnehmer über das Festnetz telefoniert werden, mobil aber noch mehr telefoniert wird und dieses Land daher einen hohen Anteil an Mobilfunkminuten hat. In Österreich sind die Festnetzminuten im Netz der A1 Telekom von 2002 auf 2009 um ca. 75% zurückgegangen. Dieser Rückgang dürfte deutlich stärker als in den meisten anderen EU-Ländern ausgefallen sein. So betrug der Rückgang der Festnetzminuten von 2005 auf 2008 im EU-Schnitt 29% (vgl. Abbildung 29a im 15. Implementierungsbericht, Teil 1, S 35) während der Rückgang der im Netz der TA originierenden Minuten 62% betrug.

Prof. Gerpott meint, dass der Rückgang der Festnetzminuten durch die im internationalen Vergleich geringere (feste) Breitbandpenetration kompensiert wird; dies ist jedoch nicht

korrekt. Prof. Gerpott übersieht dabei, dass Österreich im internationalen Spitzenfeld bei mobilen Breitbandanschlüssen liegt (vgl. Abbildung 2 im 15. Implementierungsbericht, Teil 1, S. 9), die auch – insbesondere im Privatkundensegment – als Substitut zu festen Breitbandanschlüssen verwendet werden (vgl. die Marktabgrenzung zum Breitbandmarkt in der TKMV 2008).

Zu den Terminierungsentgelten aus dem 15. Implementierungsbericht ist darüber hinaus anzumerken, dass joining links, für die in Österreich nur die Hälfte des Preises einer Mietleitung bezahlt werden muss, nicht eingehen. Weiters unterscheiden sich die Faktoren, die für die Spreizung peak/off-peak angewendet werden zwischen den Ländern erheblich. Dieser Spreizungsfaktor ist unabhängig von etwaig errechneten Kosten. Da nur die peak-Entgelte berücksichtigt werden, führt dies zu Verzerrungen.

Würde man dem Ansatz von Prof. Gerpott grundsätzlich folgen und einen Benchmark aus den (peak-) Terminierungsentgelten des 15. Implementierungsberichts unter Berücksichtigung des Anteils der Mobilfunkminuten an den Gesamtminuten berechnen, so stellt sich dennoch die Frage, warum hier als Basis die drei günstigsten Länder herangezogen werden sollten und nicht jene Länder, die einen ähnlich hohen Anteil an Mobilfunkminuten haben wie Österreich. Berechnet man beispielsweise einen Durchschnitt der (lokalen) Terminierungsentgelte der von Prof. Gerpott erwähnten Länder Finnland, Bulgarien, Tschechien, Rumänien, Litauen, Lettland, Slowakei, Ungarn, so käme man auf ein lokales Terminierungsentgelt (peak) von €1,12. Dies entspricht genau dem im Verfahren Z9/07 festgelegten Wert.

2.13. Zusammenfassung

Zusammengefasst kann das Vorbringen der Verizon somit keine Zweifel an der Schlüssigkeit der Gutachten der Amtssachverständigen begründen, so dass diese den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnten.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde (gemäß § 117 Abs 7 TKG 2003 die Telekom-Control-Kommission) anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd. § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Im Erkenntnis vom 19.10.2004, Zl. 2000/03/0300, führte der VwGH betreffend die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission nach § 41 TKG (1997) aus, dass die

Telekom-Control-Kommission „nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“ Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragseretzender Bescheide beschreibt, ist auf die vergleichbare Nachfolgebestimmung des § 50 TKG 2003 ebenso anzuwenden. So führte der Verwaltungsgerichtshof jüngst auch im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit Verfahren nach § 50 TKG 2003 „notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“

2. Zur Anordnung der Entgelte

2.1. Allgemeines

Im vorliegenden Verfahren sind die (Festnetz-)Zusammenschaltungsentgelte zwischen Verizon und A1 Telekom antragsgegenständlich. Der Telekom-Control-Kommission kommt nun die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragseretzende Anordnung über die Höhe dieser Entgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003).

Verizon beantragt eine Absenkung der Entgelte der A1 Telekom, nicht jedoch jener der Verizon. Verizon bringt hierzu vor, dass A1 Telekom keine Absenkung beantragt hat (RVST 2/10, ON 7 sowie ON 10). Dem ist allerdings der Antrag der A1 Telekom entgegenzuhalten, worin sie die Zusammenschaltungsentgelte gemäß Bescheid Z 9/07 vom 6.8.2009 beantragt (ON 13).

Verizon beantragt unter anderem auch die Anordnung der Verkehrsarten V 9 und V 10. Diesem Antrag wird nicht gefolgt, weil die Terminierung zum alternativen Netzbetreiber mit der Verkehrsart V 39 festgelegt wird. Vor dem Hintergrund, dass die Verkehrsart V 39 der Höhe nach im gegenständlichen Bescheid angeordnet wird, sind die Verkehrsarten V 9 und V 10 somit entbehrlich.

Verizon beantragt, sämtliche Verkehrsarten in einem einzigen Anhang festzulegen. Vor dem Hintergrund einer logischen Trennung der Anträge folgt die Telekom-Control-Kommission diesem Antrag nicht. Es werden demzufolge die Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind (Anhang 6) und deren Geltung sich nach der nächstfolgenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003 sowie jene, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind (Anhang 7, nicht befristet) getrennt angeordnet. Dies nicht auch zuletzt aus dem Grund, weil hierfür unterschiedlichen Geltungszeiträume gelten.

Verizon beantragt die Ergänzung des wirtschaftlichen Gutachtens dahingehend, dass die Kosten der Originierung und der Terminierung bei der A1 Telekom auf Grundlage der Kosten eines effizienten Anbieters ohne Berücksichtigung der Kosten festgelegt werden, die nicht unmittelbar bei der Bereitstellung der jeweiligen Zusammenschaltungsleistung anfallen. Diese Vorgaben entsprechen der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG), welche jedoch erst mit 31.12.2012 vollständig umzusetzen ist. Ein dieser Empfehlung folgendem Kostenrechnungsmodell steht noch nicht zur Verfügung, zumal es sich um ein sehr komplexes System handelt. Es wurden aber bereits Vorbereitungen hierfür getroffen und ein Kostenrechnungsmodell ausgeschrieben sowie dieses mit dem Markt konsolidiert ([http://www.rtr.at/de/komp/Bottom up 2010](http://www.rtr.at/de/komp/Bottom_up_2010)). Vor dem Hintergrund der noch laufenden Umsetzungsfrist und damit noch keiner vorzeitigen verpflichtenden Anwendung der genannten Empfehlung wird dem Antrag der Verizon auf Gutachtensergänzung in der beantragten Art nicht gefolgt. Darüber hinaus sehen die hier relevanten Marktanalyseentscheidungen verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Höhe der IC-Entgelte

vor.

2.2. Anhang 6

Verizon beantragt die verfahrensgegenständlichen Entgelte vom 1.1.2010 bis über die Entscheidung der Marktanalysebescheide hinaus (RVST 2/10-7). Dem Antrag kann nur teilweise gefolgt werden.

Gemäß § 37 TKG 2003 wird im Zuge eines Marktanalyseverfahrens der betreffende Markt untersucht und es werden gegebenenfalls Verpflichtungen auferlegt. Dies ist für beide Parteien, wie festgestellt, erfolgt. Es würde dem Sinn der Marktanalyseverfahren widersprechen, wenn in einem dem Marktanalyseverfahren nachfolgend bilateralen Verfahren eine Entscheidung getroffen werden würde, die von der Entscheidung im Marktanalyseverfahren abweichen würde. Aus diesem Grund wird ab Rechtskraft (28.7.2010) der Marktanalysebescheide den darin angeordneten Entgelten gefolgt.

a. Für den Zeitraum 1.1.2010 bis 28.7.2010

Die Telekom-Control-Kommission erachtet die Heranziehung eines Bottom Up-Modells neben einem Top Down-Modell („Hybridmodell“) für geeignet, um Kosten effizienter Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu ermitteln. Diese Herangehensweise wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.12.2002, Zl. 2000/03/0190-9, bereits für rechtskräftig erklärt. Darüber hinaus wird diese Vorgehensweise seit Jahren von der Telekom-Control-Kommission herangezogen; ein Abgehen hierfür wäre disruptiv.

Hinsichtlich der Leistungen der lokalen Terminierung und Originierung sowie der regionalen Originierung zu Diensterufnummern wurde A1 Telekom Austria bis zur Rechtskraft der Bescheide M 4/09 und M 5/09 am 28.7.2010 die festgestellte Verpflichtung auferlegt, die Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu orientieren. Höhere Entgelte sind danach jedenfalls ausgeschlossen. Die von A1 Telekom im gegenständlichen Verfahren beantragten Entgelte sind niedriger als die von den Amtssachverständigen im Gutachten Z 9/07 ermittelten und dem gegenständlichen Verfahren zugrunde gelegten FL-LRAIC-Entgelte. Um einen erforderlichen Ausgleich der beteiligten Interessen zu finden, war diese Antrags- und Sachlage zu berücksichtigen. Die Anordnung der ermittelten (höheren) FL-LRAIC-Entgelte war nicht erforderlich, zumal mit dem Antrag der A1 Telekom auch der regulatorischen Verpflichtung der A1 Telekom (auferlegt in M 8a/06) nicht widersprochen wird.

Verizon beantragt – zusammengefasst – eine deutlichere Absenkung der verfahrensgegenständlichen Leistung, kann diese, selbst unter Zugrundelegung des Gutachtens von Prof. Gerpott nicht ausreichend begründen, warum die Zusammenschaltungsentgelte gesenkt werden müssen.

Im Bescheid M 8a/06 (Telekom-Control-Kommission vom 5.2.2007) wurde A1 Telekom dazu verpflichtet, Entgelte zu verrechnen, die sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ orientieren. Vor diesem Hintergrund besteht kein Platz, die Entgelte im Rahmen eines Vergleichsmarktkonzepts anzuordnen, weswegen diesem Antrag der Verizon hierzu nicht gefolgt wird.

b. Für den – nachfolgenden – Zeitraum, dh ab 29.7.2010, gelangen jene Entgelte zur Anwendung, die in den Bescheiden M 4/09 und M 5/09 vom 26.7.2010 angeordnet wurden. Im Zuge dieser Verfahren wurden die jeweiligen Terminierungsmärkte sowie der Originierungsmarkt der A1 Telekom gemäß § 37 TKG 2003 überprüft und (unter anderem) Entgeltverpflichtungen auferlegt. Diese Verpflichtung gilt für die (verpflichteten) Betreiber jedenfalls bis zur Durchführung einer neuen Marktanalyse. Auf Grund dieser Verpflichtung werden auch für das gegenständliche bilaterale Verfahren jene Entgelte, die sich aus den genannten Marktanalysebescheiden ergeben, angeordnet.

Vor diesem Hintergrund wurde dem Antrag der Verizon im gegenständlichen Verfahren, das Entgelt V 33 entsprechend den Vorgaben der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG) festzulegen, die erst mit 31.12.2012 vollständig umzusetzen ist, nicht gefolgt.

Die genannte Empfehlung der Europäischen Kommission gilt überdies nur für Terminierungsleistungen, hinsichtlich derer beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 festgestellt wurde.

2.3. Anhang 7

Im vorliegenden Fall kommt der Telekom-Control-Kommission die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung über die Höhe der wechselseitigen regionalen und nationalen Terminierungs- und Originierungs- sowie Transitentgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003). Ist das Entgelt für eine im Rahmen der Zusammenschaltung zu erbringende Leistung eines Unternehmens ohne beträchtliche Marktmacht (iSd §§ 35, 37 TKG 2003) betroffen, so fehlt es an einer Festlegung für dessen konkrete Ausgestaltung. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.9.2008 zu den Zahlen 2006/03/0079, 0081 ausführt, kommt der Telekom-Control-Kommission bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen ein „weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen“ (vgl. dazu auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde bei der Marktanalyse im Erkenntnis zur Zahl 2007/03/0211 sowie zur Entscheidungsbefugnis nach Art. 20 der Richtlinie 2002/21/EG sowie Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2002/19/EG das Urteil des britischen Competition Appeal Tribunal vom 20.5.2008, (2008) CAT 12).

Die in Spruchpunkt C. genannten Entgelte sind keine Entgelte, die im Sinne der §§ 35, 37, 42 TKG 2003 reguliert sind.

2006 wurden die Wettbewerbsverhältnisse am Transitmarkt nach den Maßstäben des TKG 2003 überprüft, wobei festgestellt wurde, dass auf diesem Markt effektiver Wettbewerb herrscht.

A1 Telekom ließ die Entgelte für reine Transitleistungen nach Aufhebung der Regulierung am Transitmarkt unverändert.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Preise für Transitleistungen sowie regionale und nationale Terminierungs- und regionale (zu Verbindungsnetzbetreibern) und nationale Originierungsleistungen angemessen sind, gilt zu berücksichtigen, dass die Leistungen im Wettbewerb erbracht werden. Aus ökonomischer Sicht sind Preise, die im Wettbewerb gesetzt werden, gesamtwirtschaftlich effizient (so keine anderen Verzerrungen existieren, was hier nicht der Fall ist) und somit angemessen.

Zum Begriff des „angemessenen Entgelts“ ist Folgendes festzuhalten: Es wird von dem – sich aus § 1152 ABGB ergebenden – Grundsatz ausgegangen, dass in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Jenes Entgelt ist angemessen im Sinne des § 1152 ABGB, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt. Herangezogen werden könnten nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes Tarifsysteme, wie Kollektivverträge oder etwa die „autonomen Honorarrichtlinien“ der Rechtsanwaltschaft (SZ 35/33) oä. Im allgemeinen Wettbewerbsrecht wird für marktbeherrschende Unternehmen eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gesehen, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte „Als-ob-Wettbewerbspreis“.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens wurden neben den betreiberindividuellen Kosten der Terminierung und Originierung (vgl. zur Relevanz der Kosten bei der Festsetzung angemessener Entgelte die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zahlen 2000/03/0285, 2001/03/0170, 2002/03/0164 und 2002/03/0188) auch weitere Parameter ermittelt, die für eine Festlegung von angemessenen Entgelten eine Rolle spielen (könnten): So wurden Preismaßstäbe herangezogen, die für die Festlegung angemessener Entgelte potentiell in Frage kommen. Hierbei wurden insbesondere die am Markt von den Betreibern Tele2, Colt und Verizon verrechneten Entgelte als Vergleichsmaßstab herangezogen. Weiters wurden ein Preisvergleich mit anderen nationalen Märkten sowie auch ein internationaler Preisvergleich durchgeführt. Auch wurden alternative Kostenmaßstäbe untersucht. Weitere mögliche Parameter, die für eine Festlegung der gegenständlichen Entgelte eine Rolle spielen könnten, ergaben sich nicht.

Verschiedene mögliche Benchmarks wurden festgestellt. Daraus ergibt sich ein sehr breites Band für mögliche angemessene Preise. Angesichts der fixkostenintensiven Produktion folgt die Telekom-Control-Kommission der Empfehlung der Gutachter, von einer Orientierung am unteren Ende des Preisbandes (inkrementelle Kosten/Grenzkosten), jedenfalls Abstand zu nehmen.

Die von A1 Telekom (auch) in diesem Verfahren beantragten Entgelte liegen unter den diesen zu Grunde liegenden Vollkosten. Diese Entgelte entsprechen jenen aus Z 9/07.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der untersuchten Parameter, dem eingeräumten Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission und dem diesbezüglichen Fehlen beträchtlicher Marktmacht der A1 Telekom werden der A1 Telekom jene Entgelte zugestanden, die sie beantragt hat, zumal diese unter den ermittelten Vollkosten der jeweiligen Leistungen liegen.

2.4. Geltungsdauer der gegenständlichen Anordnung

2.4.1. Anhang 6

Die Entgelte gemäß Anhang 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) werden befristet angeordnet. Die Geltungsdauer bestimmt sich nach der nächstfolgenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003 (bzw einer Nachfolgeregelung). Die Befristung hat daher zur Folge, dass Anhang 6 während der Geltungsdauer nicht kündbar ist.

Die Befristung begründet sich damit, dass spätestens mit Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 ein neues Kostenrechnungsmodell vorliegen muss, welches den Vorgaben der Empfehlung Rechnung trägt. Es wird ein neues Marktanalyseverfahren durchgeführt werden, in welchem unter anderem die Entgelte neu errechnet werden. Nach Vorliegen dieser Ergebnisse ist Anhang 6 an die Entgelte entsprechend dem Ergebnis der Marktanalyseverfahren anzupassen.

2.4.2. Anhang 7

Die Entgelte gemäß Anhang 7 (Entgelte, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) werden ohne Befristung angeordnet und unterliegen daher den Kündigungsregelungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages.

3. Zu den Verfahren nach §§ 128 und 129 TKG 2003

Gemäß § 128 TKG 2003 ist ein Konsultationsverfahren durchzuführen, wenn eine Vollziehungshandlung „beträchtliche Auswirkungen auf den Markt“ haben wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage ob Dritten, die nicht Bescheidadressat in einem

Zusammenschaltungsverfahren sind, Parteistellung zukommt, ausgesprochen, dass keine Bindungswirkung einer in einem Zusammenschaltungsverfahren getroffenen Entgeltfestlegung gegenüber Nichtbescheidadressaten besteht. Auch wenn bestehende Verträge - auf Grund des Ergebnisses eines anderen Zusammenschaltungsverfahrens - gekündigt werden sollten, führt dies nicht zu einer „automatischen“ Übernahme des Ergebnisses des (anderen) Zusammenschaltungsverfahrens und den darin festgelegten Entgelten. Vielmehr kann auch hier – bei Nichteinigung – ein Zusammenschaltungsverfahren geführt werden (VwGH vom 22.2.2010, 2009/03/0139).

Auf Grund des Judikates des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass es sich bei Entscheidungen im Rahmen eines Zusammenschaltungsverfahrens, bei denen Entgelte festgelegt werden, nicht um eine Vollziehungshandlung, die beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben wird, handeln muss. Da die Zusammenschaltungsverfahren vom Verwaltungsgerichtshof daher als „inter partes“ gesehen werden, haben diese demzufolge keine „beträchtlichen Auswirkungen auf den Markt“.

Vor diesem Hintergrund wurde der gegenständliche Bescheid keiner Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 unterworfen. Da ein Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 nur unter der Voraussetzung der Durchführung eines Konsultationsverfahrens nach § 128 TKG 2003 erforderlich ist, wurde somit auch von der Durchführung eines Koordinationsverfahrens nach § 129 TKG 2003 Abstand genommen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 18.10.2010

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé